

Lupus alpha Investment GmbH
Frankfurt am Main

Anlegerinformation zur
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen Lupus
alpha Pan European Smaller Companies zum 01. Dezember 2020

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 01. Dezember 2020 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha Pan European Smaller Companies“ (ISIN: DE000A1J9DT9 / WKN: A1J9DT). Hintergrund der Änderung ist die Einführung einer nachhaltigen Anlagepolitik, die Erhöhung der Verwaltungsvergütung und die Einführung einer Anteilklassenregelung. Weiterhin wird das OGAW-Sondervermögen in „Lupus alpha Sustainable Smaller Pan European Champions“ umbenannt. Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben:

Die **Präambel** wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Lupus alpha Sustainable Smaller Pan European Champions“, (...).

§ 2 Anlagegrenzen wird wie folgt neu gefasst:

(...)

2. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in europäische Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Die Auswahl der Aktien erfolgt nach ökologischen, ethischen und Governance-Nachhaltigkeitskriterien.

(...)

§ 3 Anteilklassen wird wie folgt neu gefasst:

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die jeweils bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Mindestanlagesumme, Verwaltungsvergütung

oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu fünf Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

(...)

§ 6 Kosten wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

(...)

3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1 und 2 als Vergütung sowie nach 5 n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,67 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

(...)

§ 7 Ausschüttungen wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig je Anteilklasse aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(...)

Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie kostenlos bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Anfrage telefonisch unter +49 69 365058-7000, per Email service@lupusalpha.de oder über unsere Homepage www.lupusalpha.de.

Frankfurt am Main im Juli 2020

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung